

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

Strenge Strafen gegen alkoholisierte Autolenker221/A.B.

zu 231/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Lackner und Genossen, betreffend Massnahmen gegen alkoholisierte Autolenker, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock folgendes mit:

Auf die Anfrage, die die Abgeordneten Lackner und Genossen anlässlich einer Sitzung des Nationalrates an den Bundesminister für Justiz und an mich gerichtet haben, beehre ich mich, soweit der Gegenstand dieser Anfrage den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau betrifft, folgendes mitzuteilen:

Um dem Anwachsen der Zahl der Kraftfahrzeugunfälle entgegenzuwirken, wurde schon wiederholt den Behörden ein strenges Vorgehen gegen alle Verkehrssünder und insbesonders gegen alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker zur Pflicht gemacht. Weiters wurden die Behörden auch angewiesen, den Führerscheinentzug raschest durchzuführen und hinsichtlich der Fristen für den Entzug des Führerscheines einen strengen Maßstab anzulegen.

In einem neuen Erlass hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Weisung erteilt, bei alkoholisierten Kraftfahrzeuglenkern nur in besonderen Ausnahmsfällen Strafen zu verhängen, die unter 14 Tage Arrest liegen. Weiters soll bei solchen Personen im Sinne des § 64 Abs. 7 KFG 1955 (VIII. Abschnitt der KFV 1955) der Führerschein unverzüglich vorläufig abgenommen und das Entziehungsverfahren eingeleitet werden, wobei die Entziehung auf mindestens 6 Monate ausgesprochen werden soll.

Wenn auf Grund des durch Alkoholgenuss beeinträchtigten Zustandes ein, wenn auch nur leichter Unfall verschuldet oder wenn der Kraftfahrzeuglenker bereits einmal wegen Fahrens in alkoholisiertem Zustand beanstandet wurde, soll die Entziehungsfrist in der Regel nicht unter 2 Jahren liegen.

-.-.-.-.-.-.-